



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1208
ak@tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
zH Herrn Mag. Gerhard Penkner
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1041 Wien

G.-Zl.: RA-2014-5210-Tem-ak

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen

Dr. Ulrike Tembler

Klappe

1700

Innsbruck,

05.03.2014

Betreff: Bundesgesetz SPG-Novelle 2014

Bezug: Ihr Schreiben vom 21.02.2014
Ihr Zeichen: Gabriele Ebert

Werte Kolleginnen!
Werte Kollegen!

Zu obigem Gesetzesentwurf wird seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol wie folgt Stellung genommen:

Die mit der beabsichtigten SPG-Novelle verfolgten Ziele sind insgesamt zu begrüßen. Allerdings sollte es nicht zu überschießenden Regelungen kommen. Vor dem Hintergrund solcher Überlegungen darf Folgendes angemerkt werden.

Zu Ziffer 2 wird in den erläuternden Bemerkungen die beabsichtigte Ergänzung von § 5 Abs 2 SPG damit begründet, dass andernfalls Exekutivbeamte, die bislang als Einsatzleiter bei Großveranstaltungen fungiert haben und zahlreiche Fortbildungen genossen haben, der Sicherheitsbehörde für diese Zwecke nicht mehr zur Verfügung stehen würden, sofern sie in eine andere Verwendungsgruppe wechseln. Angesichts dieser Begründung ist es nicht ganz nachvollziehbar, wenn im Gesetz lediglich die Absolvierung der Polizeigrundausbildung erwähnt wird. Offensichtlich handelt es sich bei dem Personenkreis, der von dieser Ergänzung erfasst werden soll, gerade um bewährte Exekutivbeamte mit entsprechender Fortbildung und entsprechenden, bereits absolvierten, Einsätzen. Es wird daher angeregt, dies auch im Gesetzestext ausdrücklich zum Ausdruck zu bringen.

Auch die durch Ziffer 4 der Novelle angestrebte Ergänzung des Gesetzes erscheint wichtig und sinnvoll. In den Erläuterungen wird jedoch unter anderem auf § 126 Abs 1 Ziffer 5 StGB Bezug genommen. Die dort verwendete Definition erscheint enger als die nunmehr geplante und zwar bezogen auf die Informations- und Kommunikationstechnologie. In § 126 Abs 1 Ziffer 5 StGB werden die öffentlichen Zwecke in Bezug genommen. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird aber nicht auf den öffentlichen Zweck sondern auf die Öffentlichkeit der Kommunikations- und Informationstechnologie abgestellt. Sofern diese Definition weiter sein sollte, wird angeregt, insbesondere bei der Informations- und Kommunikationstechnologie nicht deren Öffentlichkeit, sondern deren öffentliche Zwecke als Tatbestandsvoraussetzung zu normieren.

Ziffer 12 der Novelle regelt eine Ermächtigung zur Datenübermittlung an den ÖFB. Den erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, dass die Datenübermittlung an die zuständigen Senate von ÖFB und ÖFBL erfolgen soll. Im Gesetzestext findet dies allerdings keinen Niederschlag. In Erweiterung der bereits bestehenden Norm, sollen nunmehr neben personenbezogenen Daten auch vorhandene Beweismittel übermittelt werden können. Da nicht klar geregelt ist, an welche Institutionen innerhalb des ÖFB und ÖFBL diese Daten und Beweismittel überlassen werden sollen, wird angeregt, diese Norm insgesamt zu konkretisieren, wobei auch zu erwägen wäre, Geheimhaltungspflichten für den Empfänger der Daten zu normieren.

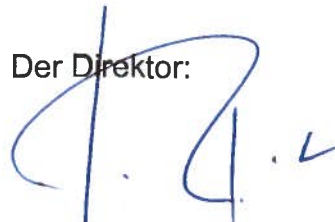
Mit freundlichen Grüßen!

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)